

**Antrag auf Erteilung einer Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung
für Grenzgänger aus Österreich**

Hinweise zu den Antragsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte der Rückseite bzw. dem Zusatzblatt	
Arbeitnehmer/Antragsteller	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Familienstand	
Hauptwohnsitz /Lebensmittelpunkt in der österreichischen Grenzzone Straße/Hausnummer: Postleitzahl und Ort	
Entfernung des Hauptwohnsitzes zur Grenze (Luftlinie)	
Ggf. abweichender Wohnsitz von dem aus die Tätigkeit in der deutschen Grenzzone angetreten wird	
Beginn der Tätigkeit in Deutschland	
Ende der Tätigkeit in Deutschland	
Voraussichtliche Anzahl der Arbeitstage ohne Rückkehr zum Wohnsitz in Österreich	
Voraussichtliche Anzahl der Tage an denen die Grenzzone in Deutschland/ im Drittstaat verlassen wird	
Finanzamt und Steuernummer in Österreich	
Die Grenzgängerbestätigung des Finanzamts in Österreich ist beizufügen.	
Arbeitgeber	
Name	
Steuernummer	
Anschrift	
Entfernung zur Grenze (Luftlinie)	
Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe	
Datum	Unterschrift

Antrag auf Erteilung einer Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung für Grenzgänger aus Österreich

Hinweise zu den Antragsvoraussetzungen der Grenzgängerregelung nach dem DBA Österreich

Die **Grenzgängerregelung** nach **Art. 15 Abs. 6 DBA** gilt nur für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Österreich, die nach Deutschland kommen, um hier zu arbeiten. **Hauptwohnsitz** (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und **Arbeitsort** müssen dabei in einem **Grenzstreifen** von **je 30 km** beiderseits der Grenze liegen. Des Weiteren ist für die Anwendung der Grenzgängerregelung erforderlich, dass der Arbeitnehmer im Grundsatz täglich zu seinem Wohnsitz in Österreich zurückkehrt.

Keht der Arbeitnehmer nicht täglich an seinen Wohnort in Österreich zurück oder ist er ausnahmslos an Arbeitsorten außerhalb der Grenzzone beschäftigt, so geht die Grenzgängereigenschaft nicht verloren,

- a) wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres in der Grenzzone beschäftigt ist und in dieser Zeit höchstens an 45 Tagen nicht zum Wohnsitz zurückkehrt oder außerhalb der Grenzzone beschäftigt ist **oder**
- b) - falls der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres beschäftigt ist -, wenn die Tage der Nichtrückkehr oder der Tätigkeit außerhalb der Grenzzone 20 v. H. der gesamten Werk- bzw. Arbeitstage nicht überschreiten, jedoch in keinem Fall mehr als 45 Tage betragen.

Hierbei zählen Krankheits- oder Urlaubstage nicht als Tage der Nichtrückkehr. Als Tätigkeiten außerhalb der Grenzzone gelten Beschäftigungen außerhalb des Grenzstreifens von 30 km in Deutschland oder in einem Drittstaat. Beschäftigungen außerhalb des Grenzstreifens in Österreich (**Wohnsitzstaat**) sind dagegen **unschädlich**.

Bei einem Berufskraftfahrer liegt eine schädliche Tätigkeit außerhalb der Grenzzone nur vor, wenn dieser sich während seiner Tagestour überwiegend außerhalb der Grenzzone in Deutschland oder in einem Drittstaat aufhält.

Die **Grenzgängerregelung** gilt auch für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst i. S. d. Art. 19 Abs. 3 DBA Österreich, wenn die Arbeiten im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit der Körperschaft des öffentlichen Rechts erbracht werden.

Die **Grenzgängerregelung** dieses Antrags gilt **nicht** für folgende Fälle:

1. Geschäftsführer oder Vorstände i. S. d. Art. 16 Abs. 2 DBA Österreich
2. Vergütungen für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst i. S. d. Art. 19 Abs. 1 DBA Österreich (hoheitlicher Bereich)
3. Künstler und Sportler i. S. d. Art. 17 DBA Österreich

Der Antrag ist bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Betriebsstättenfinanzamt zu stellen. Er kann auch vom Arbeitgeber eingereicht werden. Freistellungsbescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt, danach ist ggf. ein neuer Antrag zu stellen.

Die Rechtsgrundlagen für die Angaben in diesem Antrag im Sinne der Datenschutzgesetze ergeben sich aus §§ 149 ff Abgabenordnung und § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in der am 31.12.2010 geltenden Fassung.